



Bern, 31. Mai 2021

Rückerstattung Netzzuschlag

Zusammenstellung Kennzahlen 2017 und 2018

1. Ausgangslage

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag, der zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz erhoben wird, auf Gesuch hin und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen.

Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist in den Artikeln 39 bis 43 im Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) und in den Artikeln 37 bis 49 in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) geregelt.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können jährlich ein Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags stellen. Eine der Voraussetzungen, um die Rückerstattung des Netzzuschlags zu erhalten, ist die Steigerung der Energieeffizienz auf der Grundlage einer Zielvereinbarung.

Nachfolgend werden Daten zu den Rückerstattungsbeträgen, der Anzahl Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie zu den Zielvereinbarungen dargestellt.

Tabelle Abkürzungen

act	Cleantech Agentur Schweiz
BFE	Bundesamt für Energie
EnAW	Energieagentur der Wirtschaft
EV	Endverbraucherinnen und Endverbraucher
RNZ	Rückerstattung Netzzuschlag
ZV	Zielvereinbarung



2. Kennzahlen Rückerstattung

Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Stichtag der Auswertung: 31. Mai 2021		
Jahr	2017	2018
Netzzuschlag	1.5 Rp./kWh	2.3 Rp./kWh
Gesamtbetrag RNZ	CHF 61'847'434.55	CHF 100'864'728.60
Betrag vollständige RNZ	CHF 52'155'002.25	CHF 85'566'821.30
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	84 %	85 %
Betrag teilweise RNZ	CHF 9'692'432.30	CHF 15'297'907.30
Anteil am Gesamtbetrag RNZ	16 %	15 %
Anzahl EV mit RNZ	147	178
Anzahl EV vollständige Rückerstattung	79	105
Anteil an Gesamtanzahl EV	54 %	59 %
Anzahl Endverbraucher teilweise RNZ	68	73
Anteil an Gesamtanzahl EV	46 %	41 %

Bemerkungen zur Tabelle Rückerstattung Netzzuschlag

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher beziehen sich auf die Anzahl positiv beurteilter Gesuche für die Geschäftsjahre, welche im entsprechenden Jahr gemäss Tabelle endeten.

Die Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) stellt in ihren Geschäftsberichten ebenfalls Zahlen zur Rückerstattung des Netzzuschlags dar. Im Gegensatz zu den vorliegenden Angaben enthalten die Zahlen der Stiftung KEV sowohl die definitiv als auch die provisorisch im Voraus ausbezahlten Rückerstattungsbeträge der monatlichen Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr.¹

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und zur Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher können sich wegen langandauernder Verfahren und Beschwerden sowohl für das Jahr 2017 als auch für das Jahr 2018 bezüglich früheren oder künftigen Publikationen geringfügig verändern. In der Tabelle ist der Stand vom 31. Mai 2021 abgebildet.

¹ Siehe Geschäftsberichte der Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung KEV, Frick (nur das Jahr 2017 relevant)



3. Kennzahlen Zielvereinbarungen

Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Stichtag der Auswertung: 31. Mai 2021		
Jahr	2017	2018
Anzahl abgeschlossener ZV für die RNZ	212	254
Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz aller ZV	107.5 %	108.0 %
Median Gesamtenergieeffizienz aller ZV	104 %	104.6 %
Gewichteter Energieverbrauch	22'574 GWh	22'196 GWh
Gewichtete Massnahmenwirkung	1'306 GWh	1'510 GWh
Berechneter Durchschnitt Gesamtenergieeffizienz	105.8 %	106.8 %

Bemerkungen zur Tabelle Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen

Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um Istwerte. Diese Angaben werden jährlich in Form eines Monitoringberichts von der act oder der EnAW für jede Endverbraucherin und jeden Endverbraucher beim BFE eingereicht. Der Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz und der Median basieren auf den einzelnen Monitoringberichten. Der berechnete Durchschnitt der Gesamtenergieeffizienz basiert hingegen auf den Summen des gewichteten Gesamtenergieverbrauchs und der gewichteten Massnahmenwirkung aus diesen Monitoringberichten. Es wird also jene Gesamtenergieeffizienz wiedergegeben, die sich ergibt, wenn jeweils alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher zusammen einen einzigen Monitoringbericht einreichen würden.

Die Tabelle zeigt die Daten bezüglich aller Zielvereinbarungen, die zur Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden. Also auch Daten von jenen Zielvereinbarungen, die vorsorglich als Grundlage für eine künftige Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen wurden.

Die Anzahl Zielvereinbarungen kann sich sowohl für das Jahr 2017 als auch für das Jahr 2018 bezüglich früheren oder künftigen Publikationen verändern. Die Begründung liegt darin, dass bestehende Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags tauglich gemacht und entsprechend deklariert werden, ohne dass das Startjahr angepasst wird. In der Tabelle ist der Stand vom 31. Mai 2021 abgebildet.